

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.11.1992

Geschäftszahl

92/05/0154

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/18 90/05/0002 4

Stammrechtssatz

Im Geltungsbereich der OÖ BauO kann der Nachbar auch dann, wenn ihm hinsichtlich der Widmungsfrage kein Mitspracherecht zusteht, aus den konkreten Anordnungen des § 23 Abs 2 OÖ BauO ein subjektiv-öffentliches Recht iSd § 46 Abs 3 OÖ BauO ableiten (Hinweis E 9.3.1982, 81/05/0126, 0127).